

(3) Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse, die nicht im Katalog enthalten sind, dürfen erst in die Betriebsliste aufgenommen werden, wenn die zuständigen übergeordneten Organe zugestimmt haben.

#### § 56152

### Die Entschädigungszahlungen

Zur Abgeltung notwendiger erhöhter materieller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsausübung entstehen, erhalten die Werk tätigen Entschädigungszahlungen (z. B. Ersatz der Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder,<sup>152 153 154</sup> Montagegelder).

#### § 57154

### Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes

(1) Durch Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes, die auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen erfolgen, werden die Werk tätigen weitestgehend so gestellt, wie sie bei der Ausführung ihrer Arbeit gestellt wären.

(2) Der Berechnungszeitraum für den Durchschnittsverdienst ist das letzte Kalenderjahr. Lohnerhöhungen, Veränderungen der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe oder der Steuerklasse sind zu berücksichtigen.

### Die Lohnzahlung

#### § 58<sup>155 156 157</sup>

(1) Die Lohnabrechnungsperiode beträgt einen Kalendermonat. Die Lohnzahlungsperioden sind in den Arbeitsordnungen festzulegen.

(2) Bei der Lohnzahlung ist ein übersichtlicher und verständlicher Berechnungsnachweis auszuhändigen.

(3) Der Lohn ist während der Arbeitszeit auszuzahlen. Ausnahmen können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

#### §59

(1) Lohneinbehaltungen vom Nettoverdienst sind nur zulässig

- a) auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,<sup>156</sup>
- b) bei Ansprüchen des Betriebes gegen den Werk tätigen auf Grund eines vollstreckbaren Titels,<sup>157</sup>

152. Zur Entschädigungszahlung an Lehrlinge vgl. AO über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen vom 22. 12. 1964 (GBl. II 1965 S. 1) i. d. F. der AO zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31.8. 1966 (GBl. II S. 622), § 7 Absätze 3 und 5.

153. Vgl. AO Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungsentchädigung und Umzugskostenvergütung vom 20. 3. 1956 (GBl. I S. 299) i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. 6. 1960 (GBl. I S. 410) und der AO Nr. 5 vom 21. 7. 1962 (GBl. II S. 503), AO Nr. 2 hierzu — Erläuterungen zur AO Nr. 1 — vom 20. 3. 1956 (GBl. I S. 304) i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. 6. 1960 (GBl. I S. 410), AO Nr. 3 hierzu vom 9. 1. 1958 (GBl. I S. 72), VO über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen vom 21. 5. 1959 (GBl. I S. 551) i. d. F. der Zweiten VO vom 30. 1. 1964 (GBl. II S. 179), §§ 21 ff.

154. Vgl. §§ 1 ff. unter Reg.-Nr. 12 und Reg.-Nr. 13.

155. Vgl. §§ 9 ff. unter Reg.-Nr. 12.

156. Zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vgl. § 53 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 30.

157. Zum Vollstreckungstitel vgl. § 52 unter Reg.-Nr. 30.